

Sanktionskatalog für die Zertifizierung

durch die Anerkennungs-gremien von Demeter Österreich

Konzept der Sanktionierung

- Grundsätzlich empfiehlt die Kontrollstelle die Sanktion.
- Bei fehlenden Dokumenten und/oder Angaben müssen diese vom Lizenznehmer an die Kontrollstelle nachgereicht werden. Diese werden von der Kontrollstelle an die Demeter-Geschäftsstelle weitergeleitet.
- Die tatsächliche Sanktionierung erfolgt durch die Anerkennungs-gremien von Demeter Österreich. Das Demeter Landwirte- und Verarbeiter-Anerkennungs-gremium kann bei der Demeter-Zertifizierung, die vom Kontrolleur empfohlene Sanktion, annehmen, ablehnen, vermindern oder erhöhen.
- Erfolgt die Vergabe einer Sanktion durch eines der Anerkennungs-gremien, wird diese im Erhebungsbogens für die Kontrolle im darauffolgenden Jahr vermerkt und die Einhaltung der vorgegebenen (Korrektur-)Maßnahmen vom Kontrolleur überprüft.

Recht auf Einspruch

Alle Demeter-Lizenznehmer haben das Recht, innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Zertifikats bzw. einer Sanktion bei der Demeter-Geschäftsstelle Einspruch (schriftlich per Post oder Mail) zu erheben.

Definition der Sanktionsstufen

Die genaue Auflistung der Sanktionen zu den jeweiligen Kontrollpunkten ist in der Word-Version Kontrollbögen einsehbar (auf Anfrage bei der Demeter-Geschäftsstelle).

Nr.	Beschreibung der Sanktion
Sanktion 1	Verwarnung und verstärkte Aufzeichnungspflicht (wird bei der nächsten Kontrolle überprüft)
Sanktion 2	Abmahnung oder Nachreichen von Unterlagen des Verstoßes innerhalb 2 Wochen nach Ihrer Kontrolle an die Kontrollstelle übermitteln oder Erfüllung von Auflagen
Bei der Empfehlung einer Sanktion 3 oder höher muss eine sofortige Meldung der Kontrollstelle an die Demeter Geschäftsstelle erfolgen!	
Sanktion 3	Kostenpflichtige Nachkontrolle oder kostenpflichtiger Beraterbesuch und sofortige Meldung an die Demeter-Geschäftsstelle
Sanktion 4	<u>LANDWIRTSCHAFT:</u> ○ Sperre und Rückholung von Ware ○ Dezertifizierung bzw. Status-Rückstufung von Kulturen, Tieren und/oder Produkten ○ Rückstufung oder Verbleib als Umstellungsbetrieb (Verlängerung der Umstellungszeit um 1 Jahr) <u>VERARBEITUNG/ROHWARENHANDEL:</u> ○ Sperre und Rückholung von Ware ○ Dezertifizierung bzw. Status-Rückstufung von Produkten ○ Rückstufung oder Verbleib als Umstellungsbetrieb <u>BEI ERSTKONTROLLE(N):</u> Zusätzliche 150,- € für Verwaltungsaufwand (mögliche Erhöhung durch die Geschäftsstelle bei überdurchschnittlichem Mehraufwand.
Sanktion 5	Bei wiederholten Verstößen auf Sanktionsstufe 4: Ausschluss des Betriebs bzw. Stopp des Aufnahmeverfahrens und Ausschluss durch jeweiliges Anerkennungs-gremium.